

## **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

GG Art, 3 (3), Satz 2

(...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

## **Verfassung des Freistaates Thüringen**

Artikel 2, Absatz 4

Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaates. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

## **Thüringer Schulgesetz**

§2 Absatz 1

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur.

...

Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Dabei werden die Schüler darauf vorbereitet, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen. Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln.

§ 3 Wahl der Schulart

- (1) Die Eltern haben im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen nach Maßgabe der Befähigung und Leistung des Schülers die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten, Schulformen und Bildungsgängen sowie der jeweiligen Bildungsmöglichkeiten
- (2) Die Schule, insbesondere der Klassenlehrer, der Beratungslehrer sowie der Schulleiter, unterstützt und berät die Eltern (...).

§ 4 Schularten

- (2) Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4; sie wird von allen Schülern gemeinsam besucht
- (8) Die Förderschule bietet einen dem jeweiligen sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechenden Unterricht für Kinder und Jugendliche, für die an den anderen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können.

## **Thüringer Förderschulgesetz**

### § 1(2) Grundlagen

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in den zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (gemeinsamer Unterricht). Können Sie auch dort mit der Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, sind sie in Förderschulen zu unterrichten, damit sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schulabschlüsse erreichen können.

### § 2 Förderschulen

(1) Förderschulen sind sonderpädagogische Zentren für Unterricht, Förderung, Kooperation und Beratung. Die pädagogische Arbeit an der Förderschule hat die Integration der Schüler während und nach der Schulzeit zum Ziel. Förderschulen pflegen eine enge pädagogische Zusammenarbeit mit den anderen Schulen in der Region. Kooperative und integrative Formen der Erziehung ermöglichen eine gegenseitige Akzeptanz aller Schüler und fördern den Umgang miteinander...

### § 3 Mobile Sonderpädagogische Dienste

(2)... Vorrangige Aufgabe der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist es, durch Beratung und Förderung ein weiteres Verbleiben der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am angestammten Lernort zu ermöglichen.

## **Thüringer Verordnung zur Sonderpädagogischen Förderung**

### Vierter Abschnitt – Gemeinsamer Unterricht

#### § 8 Ziel des gemeinsamen Unterrichts

Im gemeinsamen Unterricht lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülern der Grundschule und den zum Haupt- und Realabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schularten. Ziel des gemeinsamen Unterrichts ist das Erreichen der Lernziele des von dem jeweiligen Schüler besuchten Bildungsgangs.

#### § 9 Voraussetzungen und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts

(1) Gemeinsamer Unterricht kann dort durchgeführt werden, wo die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind; die Förderung aller Schüler muss sichergestellt sein. Besonderes Augenmerk ist von Seiten der Pädagogen auf die soziale Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu richten.

(2) Individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte aller in § 8 Satz 1 genannten Schularten müssen gewährleistet sein. Die Sonderpädagogische Förderung erfolgt durch differenzierende Maßnahmen oder durch Stütz- und Fördermaßnahmen in Einzel-, Gruppen oder Klassenunterricht.

(3) Das Schulamt entscheidet für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf über dessen Teilnahme am gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

# **Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)**

## **§12 Recht auf gemeinsamen Unterricht**

(1) Schüler mit Behinderungen haben das Recht, gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet zu werden. Dabei soll der gemeinsame Unterricht Maßnahmen der individuellen Förderung und des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. Eine Unterrichtung an Förderschulen erfolgt dann, wenn der gemeinsame Unterricht mit Schülern ohne Behinderungen nicht möglich oder eine gesonderte Förderung erforderlich ist. Die Eltern werden in die Schulwahl einbezogen. Dabei wird den Eltern von Schülern mit Behinderungen eine individuelle und schulartneutrale Beratung gewährt.

(2) Unter Berücksichtigung der physischen, kognitiven, sensorischen oder physischen Einschränkungen von Schülern mit Behinderungen erfolgt die Förderung und Unterrichtung nach einem auf ihre Fähigkeiten abgestimmten Lehr- und Förderplan.

## **Vorschriften aus dem SGB:**

### **SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

-> §35a Eingliederungshilfe

### **SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe)**

- > §4 Leistungen der Teilhabe
- > §9 Wunsch- und Wahlrecht
- > §14 Zuständigkeitsklärung
- > §15 Selbstbeschaffte Leistungen
- > §19 Rehabilitationsdienste und –einrichtungen
- > §22-25 Gemeinsame Servicestellen

### **SGB XII (Sozialhilfe)**

- > §9 Wunsch- und Wahlrecht
- > §53 Leistungsberechtigte und Aufgabe
- > §54 Leistungen der Eingliederungshilfe
- > §60 Verordnungsermächtigung zur Eingliederungshilfe-Verordnung